

Arbeitsgelegenheiten im AsylbLG

Aktuelle Rechtslage und Entwicklungen

Vortrag Fachtag „Fair oder Prekär?“, 10.09.2026

Thorben Knobloch, Referent für Asylpolitik, Paritätischer Gesamtverband

asylpolitik@paritaet.org



Struktur

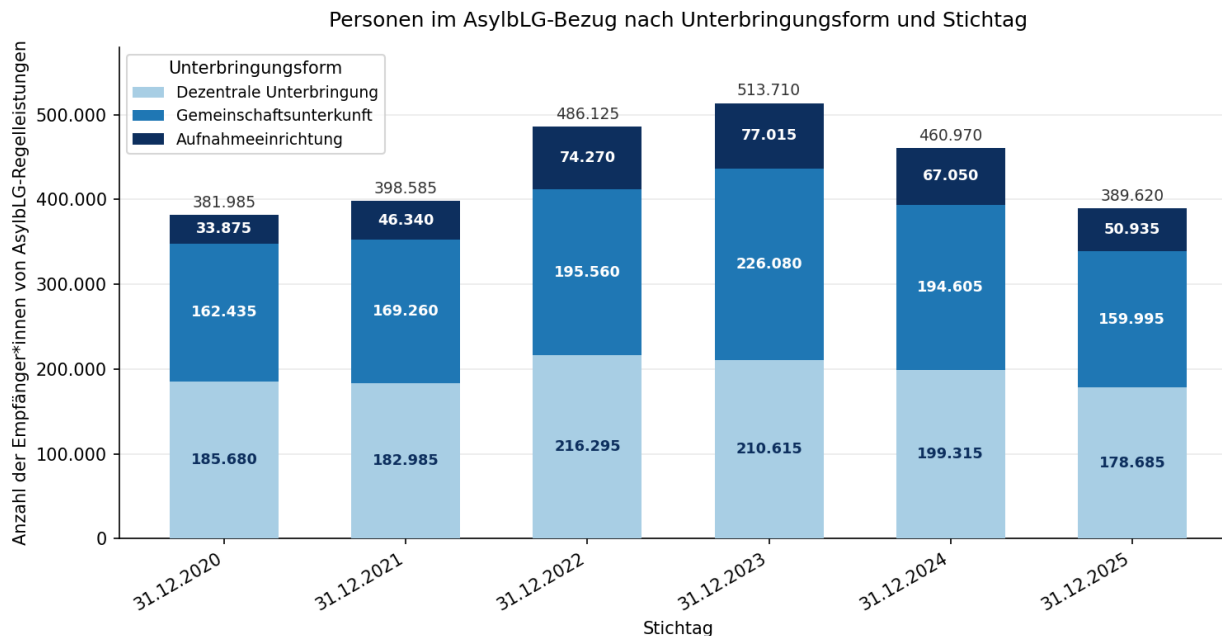
- Arbeitsgelegenheiten im AsylbLG
 - Statistische Daten
 - Rechtliche Problematik
 - Leistungsrechtsanpassungsgesetz
-



Arbeitsgelegenheiten gem. § 5 AsylbLG

- Gilt für arbeitsfähige, nicht erwerbstätige, nicht mehr schulpflichtige Personen
- Zwei Arten von Arbeitsgelegenheiten
 - Innerhalb der Unterbringungseinrichtung → Aufrechterhaltung Betrieb
 - Im Übrigen → Der Allgemeinheit dienende Tätigkeiten
- Aufwandsentschädigung von 80 Cent pro Stunde
- Verpflichtung zur Annahme von Arbeitsgelegenheiten unter Sanktionsandrohung
- Ausnahmeregelungen (bspw. Erwerbsminderung, Erwerbstätigkeit, Ausbildung)
- Es wird kein reguläres Arbeitsverhältnis begründet

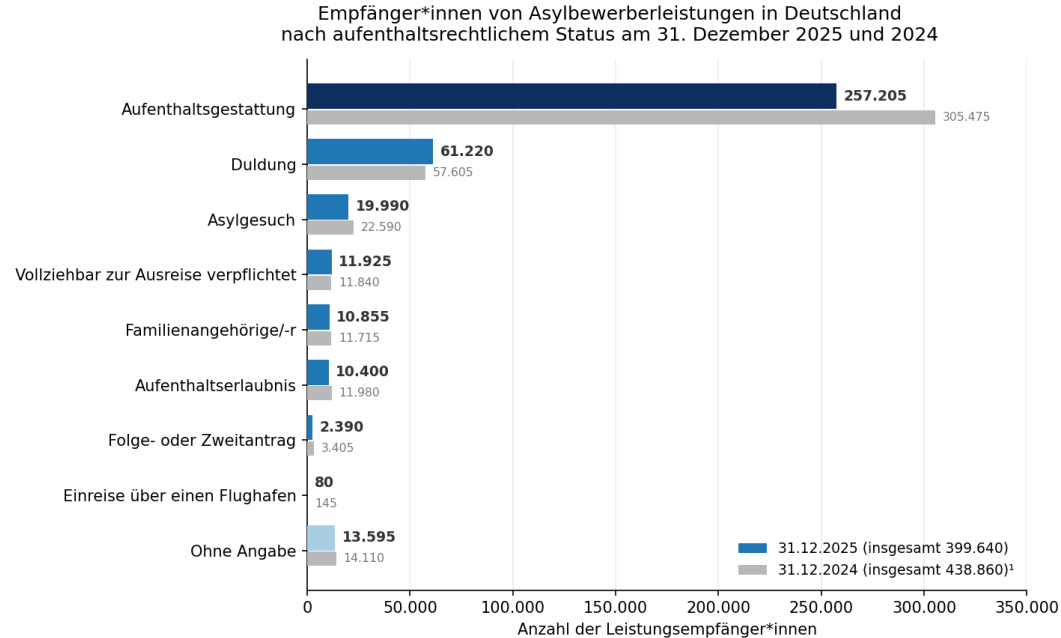
Statistische Daten



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), GENESIS-Tabelle 22221-0011 - Empfänger von Grundleistungen bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt (AsylbLG): Deutschland, Stichtag, Geschlecht, Art der Unterbringung (Stand 10.09.2026). Werte auf Vielfache von 5 gerundet.



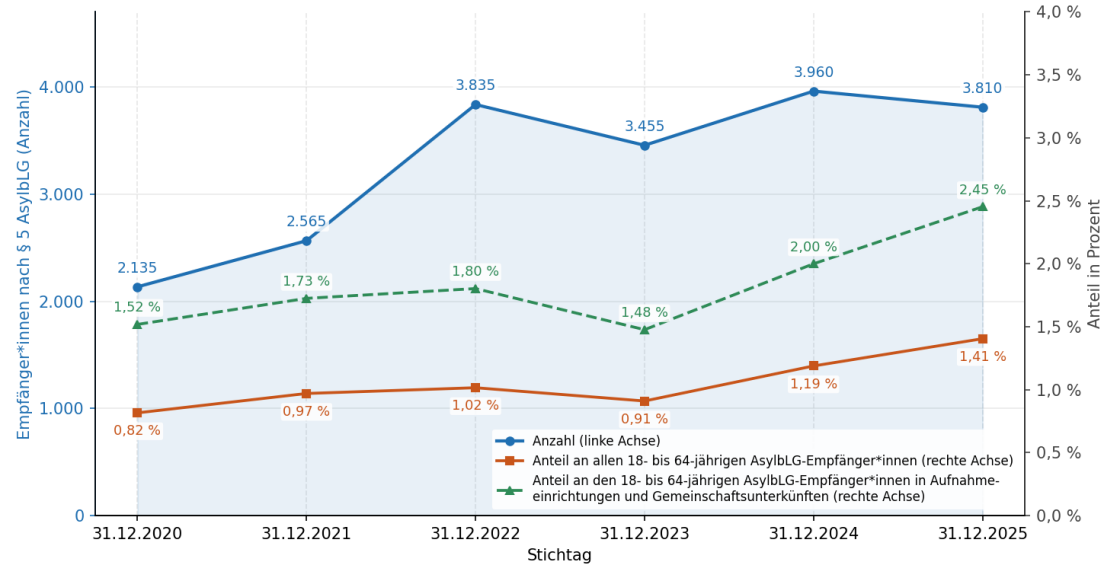
Statistische Daten



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025: GENESIS-Tabelle 22221-0033 – Empfänger von Asylbewerberleistungen nach aufenthaltsrechtlichem Status (Stand 10.09.2026), Regelleistungen und ausschließlich besondere Leistungen, 2024: Destatis-Tabelle „Empfänger/-innen von Regelleistungen nach aufenthaltsrechtlichem Status im Zeitvergleich ab 2020“ (Stand 10.09.2025). Werte auf Vielfache von 5 gerundet.
¹ 2024 ohne Empfänger/-innen in Landesaufnahmeeinrichtungen in NRW; Gesamtwerte deshalb nur eingeschränkt vergleichbar.

Statistische Daten

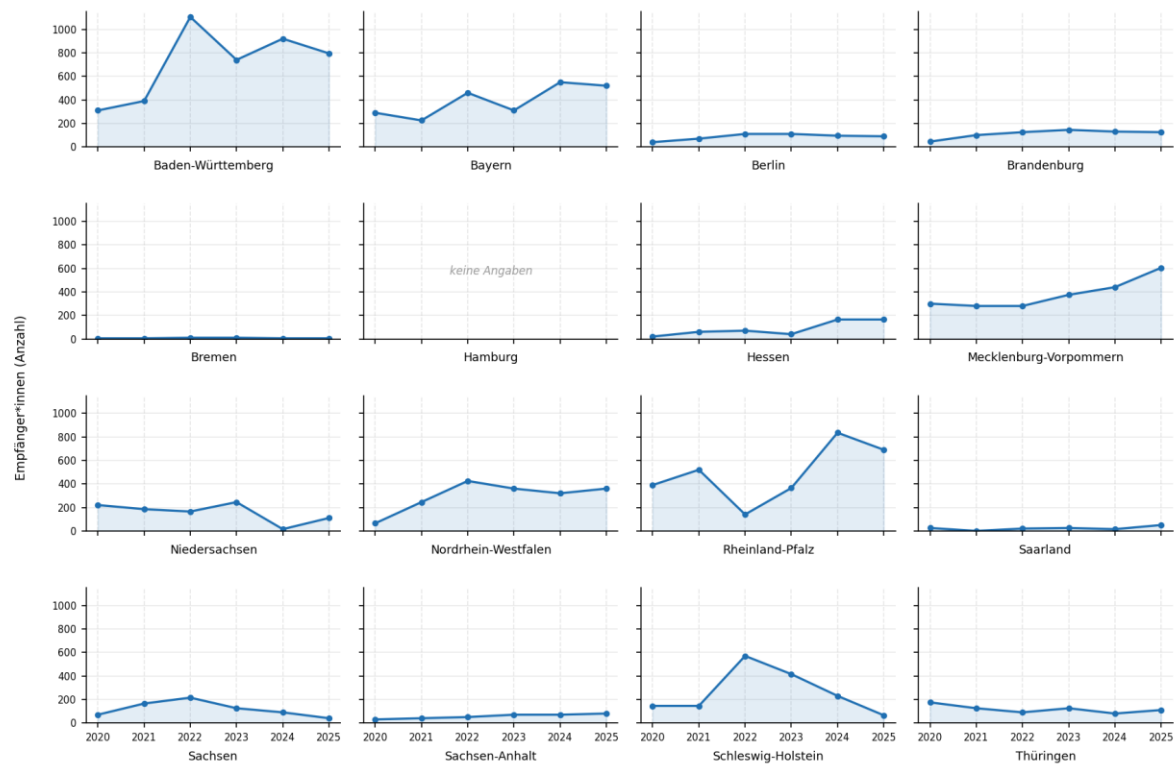
Empfänger*innen von Leistungen nach § 5 AsylbLG – Deutschland
Anzahl und Anteile an Bezugsgruppen



Quelle: Destatis, Tabelle 22221-0023 – Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen, Deutschland (Anzahl: alle Altersgruppen; Anteile: § 5-Empfänger*innen von 18 bis unter 65 Jahren) und Tabelle 22221-0035 – Empfänger von Asylbewerberleistungen, Deutschland, Altersgruppen, Art der Unterbringung (Bezugsgrößen: 18 bis unter 65 Jahre, insgesamt bzw. Aufnahmeeinrichtung + Gemeinschaftsunterkunft).
Stand jeweils 10.09.2026. Werte auf Vielfache von 5 gerundet.



Empfänger*innen von Leistungen nach § 5 AsylbLG nach Bundesländern



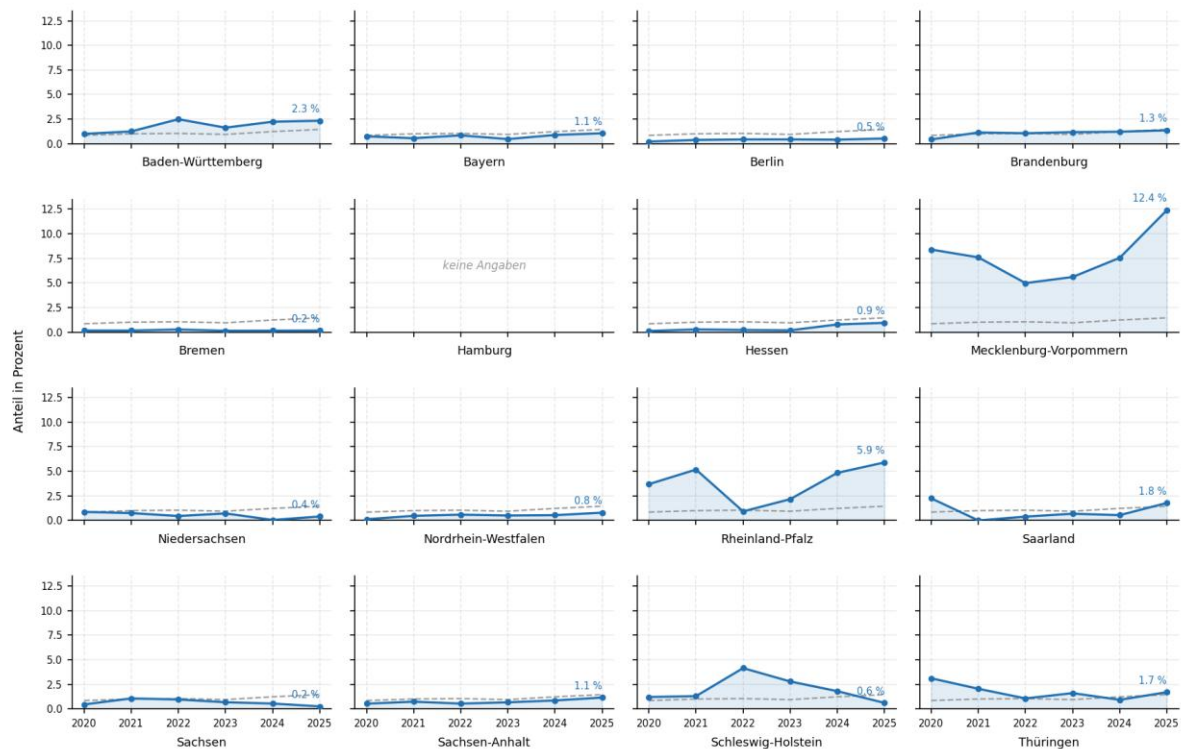
Stichtag (jeweils 31.12.)

Quelle: Destatis, Tabelle 22221-0117 - Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen (Stand 10.09.2026). Hamburg: an allen Stichtagen keine Angaben.



Anteil der Empfänger*innen von Leistungen nach § 5 AsylbLG an allen 18- bis 64-jährigen AsylbLG-Empfänger*innen nach Bundesländern

Anteil im Bundesland
Anteil Deutschland (ohne Hamburg)



Stichtag (jeweils 31.12.)

Quelle: Destatis, Tabellen 22221-0117 (Empfänger von Leistungen nach § 5 AsylbLG, 18 bis unter 65 Jahre) und 22221-0119 (Empfänger von Asylbewerberleistungen insgesamt, 18 bis unter 65 Jahre), Stand 10.09.2026. Hamburg: keine Angaben zu § 5. Werte auf Vielfache von 5 gerundet.



Grundsätzliche rechtliche Problematik

- In allen Fällen: Sanktionsregime von zentraler Bedeutung
- Einteilung
 - Sanktionierung in der Aufnahme-Richtlinie
 - Sanktionierung im Verfassungsrecht
 - Zwangsarbeit



Sanktionsregime

- Leistungen bei Sanktionen entsprechend § 1a Abs. 1 AsylbLG:
 - Ernährung
 - Unterkunft
 - Körper- und Gesundheitspflege
- Bei „Härtefällen“ weitere Leistungen des notwendigen Bedarfs möglich, aber nicht des notwendigen persönlichen Bedarfs
- Keine Kleidung, keine Haushaltsgegenstände, kein Taschengeld
- In Summe: Kürzung um mehr als 60 % ggü. SGB XII



Aufnahme-Richtlinie

- § 1a Abs. 1 AsylbLG gewährt keinen „angemessenen Lebensstandard“ gem. Aufnahme-RL (EuGH, 04.06.2026 - C-621/24; SG München, 06.07.2026 - S 42 AY 55/26 ER)
- Kein Tatbestand für Kürzung von Leistungen bei Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit
 - Auch nicht in der neuen Aufnahme-RL 2024/1346 (SG München, 06.07.2026 - S 42 AY 55/26 ER)
- Sanktionen bei Personen im Asylverfahren regelmäßig rechtswidrig



Verfassungsrecht

- Gilt für alle Personen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus
- Verhältnismäßigkeit der Verpflichtung/Sanktionen fraglich
 - Zweck von Arbeitsgelegenheiten i.d.R. nicht Arbeitsmarktintegration
 - Problematik von Verpflichtung bei bestehenden Arbeitsverboten
- Allgemeine Problematik von Kürzungen nach § 1a Abs. 1 AsylbLG
 - Höhe der Leistungen nach Kürzung viel zu niedrig
 - Streichung des soziokulturellen Existenzminimums
 - Mangelhafte Härtefallregelung in § 1a Abs. 1 S. 3 AsylbLG
- Siehe hierzu ausführlich: SG Karlsruhe, 12.01.2026 - S 12 AY 3874/25 ER, anderer Auffassung: LSG München, 20.12.2023 – L 8 AY 45/23 B ER



Arbeitsgelegenheiten als Zwangsarbeit

- Arbeitsdefinition: Fehlende Freiwilligkeit + Strafandrohung
- Zentrales Argument: Mittelbarer Zwang durch besonders harte Sanktionierung
 - Weitere Argumente in Gerloff: „Aktuelle Entwicklungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)“, Asylmagazin 4 – 5 / 2024, S. 153ff.
- In Literatur und Rechtsprechung in der Regel verneint (Seidl, Frerichs)
 - Arbeit als solche wird nicht erzwungen (Obliegenheit)
 - Aber: Engführung des Begriffs der Zwangsarbeit
 - Keine Zwangsarbeit, wenn existenzsichernde Leistungen weiter gewährt werden
 - Genau das steht aber infrage
 - Recht auf Existenzminimum einschlägig, nicht Verbot von Zwangsarbeit
 - Problematisch: Nur wer sich verweigert, wird nicht gezwungen



Leistungsrechtsanpassungsgesetz

- Pflicht zum Bemühen um Arbeit für Ukraine-Geflüchtete im AsylbLG
 - Auch Tätigkeiten unter Qualifikationsniveau oder Hilfstätigkeiten
- Bei Pflichtverletzung Anordnung von AG + Sanktionen
 - Nicht bei Vorliegen eines „wichtigen Grundes“
- Probleme
 - Dequalifikation
 - Fehlende Definition „wichtiger Grund“ (Bsp. I-Kurse)
 - Arbeitsmarktintegration im AsylbLG – ohne Förderinstrumente
- Gesetz bisher nicht verabschiedet!



Fazit

- Arbeitsgelegenheiten kommen nur bei wenigen Personen zur Anwendung, im Kontrast zur Rolle im politischen Diskurs
- Sanktionen bei Ablehnung von Arbeitsgelegenheiten sind rechtlich fragwürdig bis unzulässig
- Behörden helfen in der Regel ab, aber das gilt nur für diejenigen, die AG verweigern und dagegen vorgehen
- Ausweitung von AGs mit LeistungsrechtsanpassungsG möglich

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

